

Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Biblis

Aufgrund der §§4c, 5, 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.04.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Art.2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S.915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis in ihrer Sitzung am 21.09.2022 diese Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Biblis beschlossen.

I Der Kinder- und Jugendbeirat und seine Funktionen

§1 Aufgaben und Rechte des Jugendbeirats

1. In der Gemeinde Biblis wird eine Kinder- und Jugendvertretung mit der Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat“ eingerichtet.
2. Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde. In allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, kann er die Organe und Gremien der Gemeinde (Ortsbeiräte, Ausschüsse, Gemeindevorstand und Gemeindevertretung) beraten, anregen und unterstützen.
3. Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche direkt oder indirekt betreffen. Vorschläge oder formale Anträge kann er beim Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Der Gemeindevorstand beschließt über den Antrag und teilt dem Kinder- und Jugendbeirat die Ergebnisse schriftlich mit, oder gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.
4. Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, Ortsbeiräte sowie Ausschüsse hören den Kinder- und Jugendbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten an, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu verlesen ist, zu der Angelegenheit abgibt, oder dass ein Mitglied des Jugendbeirats sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußert. Der Kinder- und Jugendbeirat ist dabei durch die/den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu einer solchen Stellungnahme in einer angemessenen Frist aufzufordern.
5. Der Kinder- und Jugendbeirat soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunalen Aufgabenstellungen fördern (Dazu steht es ihm frei, zur Verwirklichung seiner Ziele diverse Veranstaltungen durchzuführen und sonstige Maßnahmen anzuregen).
6. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben werden dem Kinder- und Jugendbeirat sämtliche Einladungen und Niederschriften zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte, welche die Interessen der Kinder und

Jugendlichen berühren, zur Verfügung gestellt. Gremienvorlagen und Niederschriften über den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen sind ausgenommen.

7. Dem Kinder- und Jugendbeirat wird ein eigenes Budget, dessen Höhe im Rahmen der Haushaltsberatungen festgelegt wird, bereitgestellt.

§2 Zusammensetzung und Bildung

1. Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus mindestens 7 und maximal 10 Mitgliedern zusammen; darunter sollen mindestens 4 Mädchen sein.
2. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden für die Dauer von zwei Jahren in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Einzelheiten regelt die Wahlordnung des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Biblis.
3. Scheiden während der Amtsperiode Mitglieder aus dem Kinder- und Jugendbeirat aus, können zunächst in der Wahl nicht berücksichtigte Bewerber/innen in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl erhaltenen Stimmen in den Kinder- und Jugendbeirat nachrücken. Diese Liste ist durch die Gemeindeverwaltung zu führen. Hier wird dabei so vorgegangen, dass die möglichen Nachrücker kontaktiert werden und die Benennung annehmen oder ablehnen können. Sollte die Liste erschöpft sein, dann kann der Kinder- und Jugendbeirat selbst weitere Mitglieder mit einer einfachen Mehrheit berufen. Diese Berufung ist der Gemeindevertretung mitzuteilen.
4. Der Kinder- und Jugendbeirat wird aufgelöst, und es findet eine neue Benennung statt, wenn die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder wegen Rücktritt, Wegzug oder Ausschluss unter 3 sinkt und nicht in angemessener Frist eine Neubesetzung durch das oben beschriebene Verfahren oder durch den Kinder- und Jugendbeirat selbst erfolgt.
5. Die Kinder und Jugendlichen die in der Gemeinde Biblis wohnen und das 11. aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wählen den Kinder- und Jugendbeirat.
6. Der Kinder- und Jugendbeirat kann für die Dauer der Amtszeit aus dem Kreis der ehemaligen stimmberechtigten Mitglieder bis zu zwei weitere beratende Mitglieder benennen.
7. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Biblis sein, unabhängig von Staatsangehörigkeit, die am Tag der Wahl das 11. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die benannten oder gewählten Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode im Amt. Das Erreichen der Altersgrenze während der Amtsperiode beendet nicht die Mitgliedschaft. Wird ein Mitglied in den Gemeindevorstand, die Gemeindevertretung, einen Ortsbeirat oder eine Kommission gewählt, endet die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendbeirat mit der Annahme der Wahl in das Gremium.
8. Die Wahl erfolgt nach der Wahlordnung des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Biblis.

§3 Parteibildung

1. Der Kinder- und Jugendbeirat versteht sich als parteiunabhängiges und konfessionsneutrales Gremium.
2. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates dürfen sich nicht zu Fraktionen, Parteiverbänden o.Ä. zusammenschließen.

§4 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

1. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen.
2. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Fernbleiben vor Beginn der Sitzung der/dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates bzw. dessen Stellvertreter/in an und legen ihr/ihm die Gründe dar.
3. Fehlt ein Mitglied mehr als einmal unentschuldigt, muss die/der Vorsitzende sie/ihn schriftlich ermahnen und muss in einem persönlichen Gespräch klären, ob weiterhin ein Interesse an der Arbeit im Kinder- und Jugendbeirat vorhanden ist. Wenn nicht, wird die Mitgliedschaft im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst. Dieses ist im Einzelfall, unter Abwägung aller Umstände zu klären. Dann kann sofort ein Nachrücker in den Kinder- und Jugendbeirat aufgenommen werden.
4. Nach drei ausgesprochenen Mahnungen können die restlichen Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates dem/der Gemahnten mit absoluter Mehrheit das Mandat entziehen.
5. Ein Mitglied, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der/dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§5 Entschädigung

1. Die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendbeirat ist ehrenamtlich.
2. Dem/der Vorsitzenden und im Vertretungsfall dessen Stellvertreter/in wird für die Teilnahme an Sitzungen der gemeindlichen Gremien, ein Sitzungsgeld nach den Regeln der Satzung über die Entschädigungen gezahlt, wenn die Teilnahme im Zusammenhang mit Anhörungen oder mit der Behandlung von Anträgen des Kinder- und Jugendbeirates stehen.

II Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates - Vorsitz und Stellvertretung im Jugendbeirat

§6 Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates

Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Wahl der Mitglieder statt. Der/die Bürgermeister/in lädt zu dieser ersten Sitzung schriftlich ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§7 Vorsitz und Stellvertretung

1. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in, nach Möglichkeit des anderen Geschlechts. Diese/r unterstützt die/den Vorsitzende/n bei ihrer/seiner Arbeit und Vertritt sie/ihn bei Abwesenheit.
2. Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates. Sie/er hat nach Eröffnung der Sitzungen festzustellen, ob Einwände gegen die Tagesordnung vorliegen. Darüber hinaus hat sie/er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

III Ablauf der Sitzungen

§8 Einberufung der Sitzungen

1. Die/der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates beruft die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, mindestens jedoch einmal alle vier Monate. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Zu Beginn der Amtsperiode sowie zwölf Monate danach wird in Absprache mit den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates die Jahresplanung vorgenommen und die regelmäßigen Sitzungstermine festgelegt.
2. Die/der Vorsitzende legt die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates und in besonderen Fällen an den/die Bürgermeister/in sowie die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung. Die Einladung wird von der Gemeindeverwaltung im Auftrag und mit den Inhalten des Kinder- und Jugendbeirates versandt.
3. Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Werktage liegen.

§9 Beschlussfähigkeit

1. Der Kinder- und Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn er beschlussfähig ist. Beschlussfähig ist der Kinder- und Jugendbeirat, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
2. Konnte eine Sitzung wegen mangelnder Beschlussfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Kinder- und Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der

Erschienenenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§10 Teilnahmerecht des Gemeindevorstands sowie der/des Vorsitzende/n der Gemeindevertretung

Der/die Bürgermeister/in kann als Vertreter/in des Gemeindevorstands an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates teilnehmen, oder eine/n Vertreter/in zu diesen entsenden. Des Weiteren kann die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung auf Einladung des Kinder- und Jugendbeirates an den Sitzungen teilnehmen. Den Teilnahmeberechtigten kann durch den Kinder- und Jugendbeirat ein Rederecht eingeräumt werden. Hierüber entscheidet das Gremium mit einfacher Mehrheit.

§11 Öffentlichkeit und Arbeitsweise

1. Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden in der Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
2. Zu bestimmten Themen kann der Kinder- und Jugendbeirat im Vorfeld mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder eine öffentliche Beratung beschließen. Zur Erörterung bestimmter Themen können sachkundige Personen zu einer Sitzung hinzugezogen werden. Ein Entgelt wird für die sachkundigen Personen nicht gezahlt.
3. Der Kinder- und Jugendbeirat kann zur Behandlung einzelner Themen Arbeitsgruppen bilden, die beschlussvorbereitende Funktion gegenüber dem Kinder- und Jugendbeirat haben. Bei diesen Arbeitsgruppen können ausdrücklich auch Kinder und Jugendliche, die nicht Mitglied im Kinder- und Jugendbeirat sind, sowie interessierte Personen der Öffentlichkeit auf Einladung teilnehmen.
4. Zu bestimmten Themen kann der Kinder- und Jugendbeirat ein Forum für Kinder und Jugendliche abhalten. Die Ergebnisse des Forums müssen im Kinder- und Jugendbeirat beraten und entschieden werden.

§12 Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat

1. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Anträge in den Kinder- und Jugendbeirat einbringen.
2. Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die/den Vorsitzende/n des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Diese/r sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen. Eine Einreichung durch E-Mail oder anderem gängigem digitalem Wege ist ausreichend.
3. Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.

4. Anträge können von der/dem Antragssteller/in bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§13 Ändern der Tagesordnung

Der Kinder- und Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere mit einfacher Mehrheit beschließen:

- Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
- Tagesordnungspunkte abzusetzen
- Tagesordnungspunkte zu verbinden oder aufzuteilen
- Weitere Tagesordnungspunkte aufzunehmen

§14 Hausrecht während der Sitzungen

Die/der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie/er erteilt das Wort an die Mitglieder. Sie/er hat weiterhin das Recht:

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen

Kann sich die/der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er den Sitzplatz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§15 Niederschrift (Protokoll)

1. Über die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist jeweils eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied zur/zum Schriftführer/in bestimmt. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende entscheiden. Dabei soll auf eine faire Verteilung geachtet werden. Die Niederschrift muss mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Kurzzusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
2. Die Niederschrift muss von der/dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates und dem/der Schriftführer/in unterschrieben werden. Die/der Vorsitzende kümmert sich darum, dass das Protokoll den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates mit der Einladung zum nächsten Treffen übersandt wird.
3. Die Niederschrift muss von dem/der Vorsitzenden in geeigneter Weise an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet werden. Diese stellt den Mitgliedern des Gemeindevorstands, dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie den Fraktionsvorsitzenden jeweils ein Exemplar zur Verfügung.
4. Sind Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung vortragen und die

Niederschrift zur Abstimmung stellen. Passiert dies nicht, gilt die vorliegende Niederschrift als angenommen.

IV Schlussvorschriften

§16 Unterstützung der Arbeit

Dem Kinder- und Jugendbeirat werden die für seine Arbeit notwendigen Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt. Insbesondere werden dem Kinder- und Jugendbeirat auch angemessene Räumlichkeiten für seine Sitzungen und Arbeitsgruppen zur Verfügung gestellt.

§17 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Biblis tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedem Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates ist ein Exemplar dieser Satzung auszuhändigen.

Biblis, den 23.02.2023

gez.

Volker Scheib

Bürgermeister